

Beschlussvorlage

Nr. 0004/2025-2030



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	04.11.2025	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: Bürgermeister

Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters

a) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen

Sachverhalt:

Gem. § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

Vor der Wahl ist die **Anzahl der Stellvertreter** des Bürgermeisters festzulegen. Entsprechend § 67 Absatz 1 GO NRW sind mindestens 2 Stellvertreter/innen des Bürgermeisters zu wählen. Dies entspricht auch der derzeitigen Anzahl der Stellvertreter/innen bei der Stadt Brakel. Sowohl bei der Beibehaltung als auch bei einer Änderung der Anzahl der Stellvertreter/innen, hat der Rat hierüber in jedem Fall vor der Wahl einen **Beschluss** zu fassen. Ist eine entsprechende Regelung über die Zahl der Stellvertreter in der Hauptsatzung enthalten, so ist die Hauptsatzung rückwirkend zu ändern. Dies ist nicht notwendig, da keine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Brakel enthalten ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters auf _____ Stellvertreter/innen festzulegen.

Brakel, 06.10.2025/FB 1.1/Oesselke
Der Bürgermeister

Hermann Temme